

Damián J. Rosanovich

HEGELS BETRACHTUNG STÄNDISCHER PRIVILEGIEN

ABSTRACT: The purpose of this paper is to clarify Hegel's interpretation of political privileges. We first analyze the place, function, and the significance of these *leges speciales* in which context Hegel explains his theory, particularly, in the *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten* and in the discussion concerning the *Württemberg Constitution* in 1815/16. We then explain Hegel's objection to these prerogatives, which are defended in the aforementioned contexts by the privileged classes: (i) class privileges are oriented against the State; (ii) these exclusive rights are incompatible with the idea of an organic ethical life and the ethical basis of citizenship; (iii) these prerogatives obstruct the unity of the State by jeopardizing the political order in front of a revolution. Furthermore, we evaluate the manner in which Hegel manages to reconsider the concept of 'Privileg', from the perspective of the division of the State to the integration and the articulation of the body politic by the inner division of the branches of labor in Civil Society. The Hegelian privileges form the nervations presented in the mediations between individuals and State i.e. classes and corporations. In order to overcome the dilemma between the Monarch and the Assembly of Estates, Hegel modifies the meaning of the idea of privileges. They have to be instances which articulate the different elements between individuals and State, but they cannot be special rights against the State.

... und so unerlässlich es für den Begriff eines monarchischen Staates ist, daß Landstände in demselben seyen, wäre es selbst vorzüglicher, gar keine zu haben, als die Fortdauer jener Privilegien, jener Bedrückung, Täuschung und Verdampfung des Volks zu dulden, ohnehin besser, als Landstände zu haben, welche die Vertreter der Privilegien dieser Aristokratie sind. (GW 15: 110)

I.

Aus unterschiedlichen Perspektiven kann man in der politischen Theorie Hegels eine spezifische Lehre erkennen, die sich mit dem Kern sowohl des neuzeitlichen Naturrechts (von Hobbes bis Fichte) als auch der deutschen Staatswissenschaft des 18. Jahrhunderts (von Wolff bis von Haller) auseinandersetzt. Darüber hinaus greift Hegel auch selbst mehrmals in die politischen Debatten seiner eigenen Zeit ein. Unter den Themen, zu denen er Stellung nimmt, finden sich beispielsweise die ersten Jahre der Französischen Revolution, die Expansion Frankreichs während Napoleons Italienfeldzug 1796/97, die Entstehung des deutschen Staates nach dem Untergang des Alten Reiches, die Legitimität des

englischen Wahlrechts sowie die Verhandlungen über die württembergische Verfassung 1815/16. An den philosophischen Kontroversen und politischen Interventionen seiner Zeit entlang modelliert und verfeinert Hegel grundlegende Begriffe, die 1821 schließlich in seine *Grundlinien der Philosophie des Rechts* einfließen.

Das Ziel der politischen Theorie Hegels besteht in der Ausarbeitung und Darstellung von Begriffen, die sich von der bisherigen philosophischen Tradition durch eine neue Systematik abheben, welche der Komplexität jener Zeit gewachsen sein soll, in der er schreibt. Auf diese Art beansprucht er, die Grundlage einer staatlichen Ordnung zu umreißen, die eine Antwort auf die Herausforderungen der nachrevolutionären Situation geben kann, und zwar im Hinblick auf eine Veränderung der politischen Institutionen, aber gleichwohl unter Vermeidung des revolutionären Wegs. Sowohl in der philosophischen Debatte als auch im Verlauf der politischen Ereignisse seiner Zeit bricht die Frage der ständischen Privilegien als ein heikler Konflikt zwischen Monarch und Ständeversammlung auf. Diese Kontroverse wird von Hegel erstens in Bezug auf das vorrevolutionäre Frankreich, zweitens die Auseinandersetzungen um das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* von 1794 und drittens die Debatten über die württembergische Verfassung 1815/16 aufgegriffen.

Das Spektrum der Positionen für und wider solche *leges speciales* kann zunächst folgendermaßen aufgegliedert werden: Die ständischen Privilegien sollen (i) verteidigt werden, weil ihre Grundlage das Gemeinwohl ist (i.a), weil sie eine Möglichkeit darstellen, die willkürliche Macht des Monarchen einzuengen (i.b), und weil sie es ermöglichen, jede Sphäre der Gesellschaft nach ihrem Status und ihrer Funktion zu unterscheiden (i.c). Im Gegensatz dazu behaupten diejenigen, die diese Vorrechte ablehnen (ii), dass die Stände dadurch nur ihre eigenen privaten Interessen bewahren wollen (ii.a), dass sie die Einheit des Staates verhindern (ii.b) und dass es ihnen an jeglicher Kontrolle mangelt, was sie außerhalb des Staates stellt (ii.c).

Die Hypothese meiner Untersuchung lautet, dass Hegel den spätfeudalen Konflikt um die ständischen Privilegien zwischen Monarch und Ständeversammlung durch eine Neubestimmung der Privilegien aufhebt: Der Konflikt um die Privilegien zwischen Monarch und Ständeversammlung wird innerhalb des organischen Staates aufgelöst. Dementsprechend legt Hegel im Gegensatz zu einem egoistischen und antistaatlichen einen gerechten und tugendbezogenen Weg dar, die ständischen Privilegien im Rahmen der politischen Ordnung zu begreifen. In der vorliegenden Untersuchung wird eine kurze Analyse der historischen Debatte, in die Hegel eintaucht (II.), die von ihm kritisierte Position und seine neue Auffassung der Privilegien dargestellt (III.). Abschließend werden die zentralen Aspekte der Argumentation noch einmal zusammenfassend aufgegriffen (IV.).

II.

Wie schon zahlreiche Studien gezeigt haben (siehe Stolleis 1992, 92ff.; Mohnhaupt 1975, 111–118; 1990, 832 ff.; Grimm 1990, 863 ff.; Wieacker 1967, Kap. 19; Hecker 2005, 28–47; Stegmaier 2014, 51–54), setzt der Kontext, in dem Hegel gegen die ständischen Privilegien polemisiert, das Fehlen einer Verfassung im *modernen* Sinn voraus, auf deren Grundlage die ganze weitere Gesetzgebung hierarchisch entwickelt werden könnte. Die Gesetzbücher vom Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts (das österreichische *Allgemeine Gesetzbuch* oder der französische *Code Civil* von 1804) sind *strictu sensu* keine richtigen Verfassungen, weil sie weder deren formale Voraussetzung erfüllen noch einen deutlichen Unterschied zwischen verschiedenen sachlichen Zuständigkeiten enthalten.¹ Unter den Hegel bekannten Beispielen ist das *Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten*² das ausführlichste Projekt, da es Aspekte des Privat-, Handels-, Straf-, Verwaltungs-, Zivil- und Staatskirchenrechts zusammenstellt. Die sogenannten ‚ständischen Privilegien‘ treten in diesen Gesetzbüchern nicht als eine Aufstellung von Grundrechten oder eine Sammlung von wesentlichen Gesetzen, sondern als eine Nebeneinanderstellung von unterschiedlichen Rechten und Ausnahmen auf, die für einen besonderen Teil des Gemeinwesens garantiert werden. Es gibt unterschiedliche Taxonomien der zahlreichen Gattungen von ‚Privilegien‘³, in denen diese *leges speciales* bestimmten Kriterien zugeordnet werden. Unter diesen Klassifikationen kann die Systematik von Mohnhaupt als sachlich hilfreich betrachtet werden. In der Zusammenfassung der Debatte um die Privilegien im 18. und 19. Jahrhunderts unterscheidet Mohnhaupt (1975, 84ff.) fünf verschiedene Typen von Privilegien: (i) Mit der Verleihung eines besonderen Rechts an einen spezifischen Stand verbundene Prärogative: z. B. Zollerhebungen oder Einkommen für besondere Steuern, die ausschließlich

¹ Jenseits der historischen Debatte können diese Gesetzbücher nicht als moderne Verfassungen interpretiert werden, weil sie keine wirkliche hierarchische Trennung zwischen Grundnormen und Normen enthalten, wie es im Art. 16 der *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* dargestellt wird: „Toute société dans laquelle la garantie des droits n’est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n’a pas de Constitution“; „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ (zit. n. Jaume [1946] 1989, 16). Auch wenn Hegel die kritische Beschaffenheit der Stände im württembergischen Verfassungsprojekt ausdrücklich aufzeigt, bildet der Hintergrund des preussischen *Allgemeinen Landrechts* die Hauptreferenz für diese Debatte. Aufgrund ihrer historischen und theoretischen Relevanz wird nämlich auf bestimmte Aspekte der Frage der Privilegien hingewiesen, genauso wie sie im Zivilgesetzbuch ausgelegt werden (vgl. Jamme 1986, 149–173; Cesa 1976, 105–143).

² Das *Allgemeine Landrecht* von 1794 erlebt zwei Veröffentlichungen im Jahre 1788 und 1791. Es gibt aber auch eine Skizze aus dem Jahr 1750. Für einen Kommentar mit einer Analyse ihrer historischen, politischen und philosophischen Basis siehe Conrad (1958) und Canale (2000).

³ Unter den klassischen Analysen kann man die Artikel „Privilège“ (Diderot und d’Alembert 1778) und „Privilegium“ (Pözl 1864) erwähnen.

diesem Stand zustehen; (ii) als *Ausnahme* verstandene, besondere Rechte: Einzelne Stände werden von der Pflicht *befreit*, die steuerlichen Pflichten oder spezifischen Gesetze zu befolgen (Steuerabzüge, Immunitäten); (iii) zum *Schutz* anderer Rechte eingeräumte Privilegien: Zur Garantie der Durchsetzung des Rechts verfügen unterschiedliche Stände über Sonderrechte in den Fällen, in denen deren Gültigkeit aus verschiedenen Gründen in Gefahr ist; (iv) aus dem Schweigen des Gesetzes ableitbare Verleihungen: im Falle, dass ein Stand (bezüglich einer bestimmten Frage) einen höheren *status* beansprucht und infolgedessen ein besonderes Privileg bewahrt, ist er in der Lage, *ungeschriebene* Privilegien als *natürliche* zu fordern, die zugleich aus anderen, geschriebenen Privilegien deduzierbar sein müssen; (v) die als *Sonderrechte* verstandenen Prerogative: Da es keine hierarchische juristische Ordnung gibt, muss der Monarch manchmal Sonderverträge zwischen Privatpersonen und Großgrundbesitzern respektieren, darunter bestimmte Berücksichtigungen, die im Hinblick auf die Steuerzahlung festgelegt werden.

Um die für Hegel relevanten Aspekte aufzuzeigen, ist es sinnvoll, beispielhaft das preußische *Allgemeine Landrecht* und das Projekt der württembergischen Verfassung anzuführen. Wie schon Hattenhauer festgestellt hat⁴, findet das Projekt der Kodifikation seinen Ursprung in den Texten von Friedrich II. und in der deutschen philosophischen und juristischen Tradition, die bis in die 1740er Jahre zurückverfolgt werden kann. Aus diesem Grund kann man die Annäherung Hegels an dieses Gesetzbuch bei gleichzeitiger Distanz dazu nur nachvollziehen, wenn man erstens diese Tradition und zweitens die ständische juristische Struktur des *Allgemeinen Landrechts* berücksichtigt. Zugleich darf nicht unbeachtet bleiben, dass das *Allgemeine Landrecht* unterschiedliche Elemente enthält, die als wesentlich für den Horizont der Debatte um die württembergische Verfassung verstanden werden können.

In diesem Zusammenhang muss man erwähnen, dass das *Allgemeine Landrecht* keinen Unterschied zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat voraussetzt, was direkt im Widerspruch zur hegelschen Lehre steht.⁵ Tatsächlich führt dieses Gesetzbuch eine ständische Gliederung mit ständischen *Privilegien* und *Sonderrechten* ein, die mit der ‚Gleichheit vor dem Gesetz‘ aller Bürger zugleich bestehen. Der Status des *Code Civil* basiert dagegen auf einer hybriden Auffassung, in der sowohl ständische als auch individuelle Rechte zu finden sind (vgl.

⁴ Hattenhauer legt Wert auf die 1746 geäußerte Bitte Friedrich II. an den Juristen Samuel Freiherr von Cocceji, ein Gesetzbuch für Preußen zu schreiben (Hattenhauer 1996, I ff.).

⁵ Riedel (1982) hat die These vertreten, dass Hegel die erste systematische Position entwarf, die klar und deutlich zwischen *bürgerlicher Gesellschaft* und *Staat* unterscheidet, während diese Kategorien früher als Synonyme verwendet wurden. Für eine historische Forschung über die „bürgerliche Gesellschaft“ siehe Riedel (2011, 238–339).

Wieacker 1967, Kap. 19, § 3; Schwennicke 1993, 8 ff.), und auf einem Element der Verfassung: der Reflexion über die theoretische Begründung der Staatsverwaltung, d. h. der Kameralwissenschaft (vgl. Schiera 1968, 53 ff.).

Die hybride Beschaffenheit des *Allgemeinen Landrechts* muss vor dem Hintergrund der zivilrechtlichen Praxis betrachtet werden, die sowohl aus dem *atomistischen Zustand* jeder individuellen Person als auch der *Mitgliedschaft* innerhalb eines Standes hervorgeht. Diese Praxis erkennt einerseits die Tatsache an, dass das Individuum in eine Gesamtheit von Beziehungen gestellt ist, andererseits stellt sie juristischen Beistand zur Durchsetzung bestimmter Rechte zur Verfügung. Solcher Beistand hängt logischerweise von der Standeszugehörigkeit ab. In diesem Sinne kann in dem Gesetzbuch ein Schwanken zwischen einer individuellen und einer gesellschaftlichen Perspektive beobachtet werden: „Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt“ (ALR, § 1, 61) oder: „Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freyheit, sein eignes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können“ (ALR, § 83, 60). Beide Artikel beziehen sich auf die Individualität des Rechtssubjekts, das vor dem Hintergrund der Eingebundenheit in die bürgerliche Gemeinschaft mit besonderen Rechten ausgestattet wird.

Im Gegensatz dazu stehend kann man im *Allgemeinen Landrecht* zugleich lesen: „Die besondern Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staats beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein jeder gegen den andern, und gegen den Staat selbst, sich befindet“ (ALR, § 84, 60). So erklärt das Gesetzbuch, dass die bürgerliche Gesellschaft nicht nur aus bloßen Individuen, sondern aus mehreren kleineren „verbundenen Gesellschaften und Ständen [besteht]“ (ALR, § 2, 61). Diese ständische Differenz bewirkt, dass die ursprünglich rechtliche Gleichheit der Personen vor dem Gesetz – durch die Ständemitgliedschaft – konterkariert wird.

Das *Allgemeine Landrecht* trägt laut Koselleck ein „Janusgesicht“ (Koselleck 1967, 24), weil dieses Gesetzbuch Momente einer modernen Staatlichkeit mit ständischen Komponenten enthält, die der Modernisierung des Zivilrechts entgegenlaufen. Mit anderen Worten: Im *Allgemeinen Landrecht* koexistiert die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz mit ständischen Privilegien, die Ausnahmen vom Gesetz darstellen.⁶ Hiermit kristallisiert sich ein Nebeneinander heraus, das Hegel kritisiert: Auf der einen Seite finden wir eine *Überlappung* zweier Rechtsordnungen dadurch, dass die Individuen sowohl *gleich* als auch *ungleich*

⁶ Laut Koselleck setzt das *Allgemeine Landrecht* ein *ungleichmäßiges* und *dunkleres* Rechtssubjekt voraus, weil dahinter die politischen Spannungen um die Sonderrechte der Stände stehen: „Das Landrecht kannte noch keine allgemeine Staatsbürgerschaft. Stattdessen tauchen verschiedene Begriffe auf, die sich im Laufe des Vormärz einander anglichen“ (Koselleck 1967, 660).

vor dem Gesetz sind, insofern sie zu einem bestimmten Stand gehören. Auf der anderen Seite besteht eine Asymmetrie zwischen Ständemitgliedern, weil jeder Stand im Besitz von Vorrechten ist oder es ihm an bestimmten Rechten mangelt. Jeder Stand hat Sonderrechte, um bestimmte soziale Gruppen zu bevorzugen.⁷

Mohnhaupt argumentiert folgendermaßen: „Das ALR [*Allgemeine Landrecht*] garantierte die formelle Gleichheit *vor dem* Gesetz, schuf aber keine umfassende materielle Gleichheit *durch das* Gesetz“ (Mohnhaupt 1995, 112). Obgleich dieser Befund widersprüchlich erscheint, ist er unschwer zu verstehen, wenn man bedenkt, dass sich der Repräsentant (d. h. der Regierende) gemäß vieler philosophischer und juristischer Quellen (z. B. Christian Wolff) immer auf eine präexistente ständische Ordnung bezieht. Deshalb stellt sich die politische Repräsentation nicht wie bei Thomas Hobbes dar, für den durch den Repräsentanten die Einheit des Volkes gewährleistet wird, weil es kein Volk ohne Repräsentanten gibt (vgl. Wolff [1740] 1965, Kap. 1: § 226; Duso 2006, 57–80). So ist es in der wolffschen Tradition vernünftig nachvollziehbar, dass die Gleichheit vor dem Gesetz keine Ungleichheiten voraussetzt, die *nicht* aufgehoben werden sollten. Dagegen bezeichnet die hobbessche Lehre die politische Repräsentation als eine *formierende* Instanz, deren Momente vor dem Vertragsschluss nichts von den Individuen fordern können. Laut Hobbes besteht diese Unmöglichkeit in der Inexistenz des Volkes vor dem *pactum sociale* und in der Urheberschaft der Handlungen, die vom Souverän nur nach einer Erlaubnis durch die Individuen verwirklicht werden können [vgl. Hobbes [1651] 2012, Kap. XVI, 248].

Hegels Bezugnahme auf das *Allgemeine Landrecht* ist nicht explizit. In seinen veröffentlichten Schriften findet man keine eindeutigen Hinweise, und die *indirekten Zitate* in seinen Manuskripten sind sehr umstritten.⁸ Das impliziert aber nicht, dass keine Verbindung zwischen dem *Allgemeinen Landrecht* und den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* hergestellt werden kann.

Das *Allgemeine Landrecht* ermöglicht es Hegel, einen Präzedenzfall für die württembergischen Debatten zu betrachten, während er über grundlegende Momente seiner politischen Theorie nachdenkt. Mit Hilfe seines neuen Verständnisses des Privilegs kann Hegel daraus eine neue Perspektive auf die Problematik der ständischen Privilegien entwickeln.

⁷ Über die Vorrechte des Adels siehe ALR, § 1, 540; §§ 34–50, 541f.; §§ 52–58, 542.

⁸ Hegel zitiert Suarez zwar nicht; wenn er aber Klein zitiert, nennt er ihn in einem anderen Kontext, der keine Beziehung mit dem *Allgemeinen Landrecht* hat (vgl. GW 14,1: § 99 und § 101). Bezüglich der Pandektisten sind seine Urteile extrem kritisch. Laut Hegel sind *Institutas* und *Digesto* tatsächlich willkürliche Sammlungen (vgl. GW 14,1: § 3 und § 62). In diesem Sinne ist es unmöglich, der Interpretation von Hočevár (1972) zuzustimmen, der Hegel als einen Reformier des *Allgemeinen Landrechts* interpretiert.

III.

Ein möglicher Einwand gegen die Grundthese meiner Untersuchung, der Konflikt um die Privilegien zwischen Monarch und Ständeversammlung werde von Hegel innerhalb des organischen Staates aufgelöst, könnte folgendermaßen lauten: Warum können die Sonderrechte jedes Standes nicht als die von Hegel vorgeschlagenen Vermittlungen zwischen Individuum und Staat interpretiert werden? Inwiefern könnten diese Privilegien die (potenziell revolutionäre) *Lücke* ausfüllen, die Hegel zu überwinden sucht? Die Antworten auf diese Fragen sind in zwei Richtungen zu geben. Zunächst sollte man sich auf den Sinn und die Tragweite der hegelschen Ablehnung der ständischen Privilegien beziehen, sodann ist es notwendig, die neue Fassung dieser Begrifflichkeit darzustellen, um die Stände in den Staat als wirkliche Vermittlungsinstanzen zwischen dem Individuum und den politischen Institutionen einzugliedern.

Hegel legt drei Argumente gegen die ständischen Privilegien (diejenigen Privilegien, die von den Ständen gegen den Monarchen verteidigt werden) vor:

- (i) Die ständischen Privilegien sind gegen den Staat gerichtet.
- (ii) Die ständischen Prerogative sind mit der Idee einer organischen Staatlichkeit, der sittlichen Basis der *Citoyens*, ihrer *Gesinnung* und dem ‚Sinn des Staates‘ als sittlicher Substanz unvereinbar.
- (iii) Die *leges speciales* verhindern die Einheit des Staates, indem sie die politische Ordnung der Gefahr einer Revolution aussetzen.

Im Kontext der Debatte um den Beschluss der württembergischen Verfassung in den Jahren 1815/16 polemisiert Hegel gegen die Repräsentanten der unterschiedlichen Stände mit einer Verteidigung der königlichen Position. Er argumentiert, dass nur letztere eine moderne Staatlichkeit gegenüber einer feudalen Konzeption der Ständeversammlung anzubieten hat. Einerseits begrenzen die Privilegien die Macht des Königs, andererseits werden sie von niemanden überprüft, was für Hegel einem „nicht souveränen Fürstenthum in einem Staat“ (GW 15: 42) gleichkommt. Es ist besonders wichtig, diese Debatte näher zu analysieren, weil Hegels spezifische Argumente gegen die Ständeversammlung angesichts des von König Friedrich vorgelegten Verfassungsprojekts bereits Überlegungen der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* von 1821 *in nuce* vorwegnehmen. Die Kontroverse um die ständischen Privilegien, die oft im Verweis auf das Gemeinwohl verteidigt werden, entzündet sich daran, dass sie

die politische Einheit des Staates bedrohen. Wenn die Stände die Befugnis haben, nicht vom Staat regulierte Steuern zu verwalten, stehen sie außerhalb des Staates, eben weil sie von niemandem kontrolliert werden.⁹

Die Klage der Stände auf Erhaltung des Sonderrechts, über einen bestimmten Teil der Verwaltung entscheiden zu dürfen, stellt sie *ex hypothesi* außerhalb des Staates, weil sie sich damit der öffentlichen Kontrolle entziehen. Hegel thematisiert in diesem Zusammenhang die Frage der Steuereinnahmen, bei deren Betrachtung andere Prerogative hinsichtlich des Verbeamten, der Zuteilung von Beamten und der Zuweisung von Aliquoten zutage treten.¹⁰ Aus der hegelschen Perspektive ist die ‚antistaatliche‘ Natur des von der Ständeversammlung verteidigten Steuersystems *zweischneidig*: In der Tat beabsichtigt die Versammlung mit Hilfe des ‚alten Rechts‘ ein Steuersystem zu bewahren, das weder vom Monarchen noch von anderen Instanzen überprüft werden kann. In diesem Sinne handelt sie als ein Organ, dessen Abhängigkeit vom Staat unklar ist, insofern die höchste Autorität der öffentlichen Ordnung über ein solches System nicht entscheiden darf.¹¹ Hegel zufolge hängt dieses Verständnis nicht von der Verteidigung eines auf der technischen Kapazität, auf der vermutlichen Rechtfchaffenheit oder auf einer organischen politischen Ordnung basierenden Rechts ab.

⁹ Hegel behauptet: „Dieser Uebergang von Verwaltung eines Privatbesitzes in Verwaltung von Staatsrechten ist einer der wichtigsten, welcher durch die Zeit eingeleitet worden, und der auch das Verhältniß der Beamten nicht mehr in der Bestimmung gelassen hat, welche zur Zeit der vormaligen Wirtembergischen Verfassung Statt hatte – es ist eine der Veränderungen, welche dann mit dem allgemeinen Uebergange eines nicht souveränen Fürstenthums in einen Staat sich befestigt und vollendet hat“ (GW 15: 42). Wie Rameil (1981, 159 f.) schreibt, sei diese Bedingung die Grundbestimmung der hegelschen Sittlichkeit als Einheit zwischen dem allgemeinen und dem subjektiven Willen. Diese Vereinigung kann nur beim Staat gefunden werden.

¹⁰ Hegel betont: „Es war damit [mit dem Recht der vormaligen württembergischen Landstände, die *Steuerkasse* in Händen zu haben] das Recht für sie verbunden, nicht nur selbst Diäten zu genießen, sondern auch Beamte, Consulanten und vornemlich einen Ausschuß zu ernennen, und dessen Mitgliedern so wie auch jenen Beamten Besoldungen aus der Steuerkasse anzuweisen. Ja dieser Ausschuß hatte selbst die Verwaltung der Casse, aus der er seine im Ganzen von den Ständen bestimmte Besoldung bezog; aber außerdem erstreckte sich sein Verwaltungsrecht so weit, daß er sich sogar auch Besoldungszuschüsse und Remunerationen decretirte, ferner seinen Mitgliedern so wie andern Individuen für wirkliche oder eingebildete Dienste Belohnungen und Pensionen decretirte und ausbezahlte; ja gerade diese Verwendung der Landesgelder fürs Persönliche, für sich selbst, welche geheim zu halten die Ehre am allermeisten verschmähen wird, war aller Controlle entzogen“ (GW 15: 56 f.). Boldt interpretiert dies so, dass zu dieser Debatte auch die Frage der Tragweite der Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung gehöre. Auch wenn es klar ist, dass Hegel die alten Privilegien und Prerogativen der Stände beschneidet, sind die Grenzen der Macht der Stände hinsichtlich der fürstlichen Gewalt aber noch fragwürdig (vgl. Boldt 2000, 187 f.).

¹¹ Hegel bezieht sich insbesondere auf einen Skandal um 1796, der dadurch ausgelöst wurde, dass die Vorlage der Bilanz von 1771–1796 mit anderen Dokumenten nicht übereinstimmte.

Stattdessen bilde eine alte Vorstellung von der staatlichen Ordnung die Voraussetzung im Hintergrund dieser Debatte. So schreibt Hegel: „Ohnehin ist der Dienst bey der Person des Fürsten, Hofchargen, etwas verschiedenes von dem Dienste, welcher der Regierung und dem Staate geleistet wird“ (GW 15: 41). Wenn die Ständeversammlung etwas anderes als in diesem Zitat zum Ausdruck Kommendes behaupten würde, wäre es nicht nur unmöglich, eine Vereinbarung in Bezug auf die Verfassung zu erreichen, sondern es würde auch zu der unüberwindlichen Schwierigkeit führen, einen souveränen Staat zu organisieren, weil die Versammlung eine Repräsentation der Interessen des Volkes gegenüber der fürstlichen Macht fordern würde, die diesem *symmetrisch* entgegensteht. Sobald die Ständeversammlung sich mit der Macht des Monarchen zwecks Verteidigung der Interessen des Volkes symmetrisch auseinandersetzt, und zwar indem sie voraussetzt, dass die souveräne Macht die privaten Interessen des Hofes gegenüber dem Volk bevorzugt, ist eine Einheit der politischen Ordnung ausgeschlossen.

Eine kritischere Interpretation der Position der Ständeversammlung ist aber ebenso möglich: Angesichts der Situation Württembergs bis 1806 waren Maßnahmen und politische Entscheidungen bezüglich des Reiches abhängig, d. h. nicht souverän. Falls das Reich aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses eine Sondersteuer erheben wollte, durfte die Versammlung eines Fürstentums diese Maßnahme nicht ablehnen, und zwar unter dem Vorwand, dass eine Ablehnung die Relevanz oder Legitimität dieser Last infrage stellen würde. Mit dem Niedergang des Reiches werden die Entscheidungen der Ständeversammlung dagegen richtige *Beschlüsse der staatlichen Ordnung* oder zumindest einer Ordnung, die einen solchen Status anstrebt, dessen Bestimmungen zur Grundlage seiner Macht gehören. Diese Entscheidungen sind weder bloß technisch noch behördlich, sie machen jedoch die Beschlüsse aus, deren Ergebnis der Staat selbst bildet, und gegenüber dem eine ‚passive Neutralität‘ nicht behauptet werden kann. Hegel bejaht:

Hier bedarf denn auch der Staat ganz neuer Garantien gegen Privatsinn und gegen Anmaßlichkeit der Stände, da die vorigen Garantien, welche die Regierung an Kayser und Reich hatte, nicht mehr vorhanden sind; es ist ein ganz neues Element, das politische, entstanden, in welches die Stände versetzt werden, dessen sie vorher entbehrten. (GW 15: 48)

Hegel hält die Umgehung institutioneller Verantwortlichkeit für unzulässig, die aus der Perspektive der Souveränität innerhalb einer staatlichen Ordnung getroffene Entscheidungen impliziert. Bei der Debatte um die politische Neuordnung kann nämlich die Neutralität der Ständeversammlung nicht verteidigt werden. Einer der von Hegel angeführten Modellfälle sind die Schreiber, die in Württemberg das Privileg hatten, unterschiedliche Vorgänge der Verwaltung

entweder zu verzögern oder zu beschleunigen (vgl. GW 15: 107). Die Bürgermeister oder die Verwalter hatten kein Recht, ihre eigenen Bücher zu schreiben, weil dieses Recht dem Schreiber zustand. So sieht man sich einer wesentlichen Instanz der ordnungsgemäßen Arbeit der politischen Institutionen gegenüber, die zur Behinderung des Staatslebens eine konkrete Regelung dazu benutzt, ihre eigenen Ansprüche befriedigt zu sehen.

Die zweite These bezieht sich nicht auf politische Institutionen aus isolierten Perspektiven, sondern auf die organische Verfasstheit des Staates. Laut Hegel besteht der Organismus des Staates in dem funktionellen Wechselverhältnis unterschiedlicher Instanzen der Institutionen (aber auch der politischen Ordnung insgesamt). Jede macht ihm zufolge ein grundlegendes Moment (Familie, bürgerliche Gesellschaft und Staat) des als eine sittliche Totalität verstandenen Staatswesens aus. Wenn er eine kritische Betrachtung der Wahlbedingungen (das wird in der *Reform Bill* 1831 vertieft) ablehnt, kritisiert Hegel die von der Ständeversammlung verteidigte Behauptung, dass die Kriterien, zu wählen oder zur Wahl zu stehen, einzig und allein vom Alter (25 Jahre) und einem bestimmten Jahreseinkommen abhängen müssten, da dies nach Hegel in keinem *sittlichen* Zusammenhang mit dem Staat oder mit den Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft steht. Es seien vielmehr Kriterien, die keine staatliche Sittlichkeit voraussetzen, die der Willkür verfallen sowie eine schlechte Vermittlung (die inkohärent mit der Staatlichkeit ist) leisten und darüber hinaus eine sittliche Basis für die künftige Ständeversammlung abgeben, die sich auf die Werte eines besonderen Alters und Jahreseinkommens stütze. Hegel verdeutlicht diesen Punkt wie folgt:

[D]ie Wähler [treten] sonst in keinem Verband und Beziehung auf die bürgerliche Ordnung und auf die Organisation des Staats-Ganzen auf [...]. Die Bürger erscheinen als isolirte Atome und die Wahlversammlungen als ungeordnete, unorganische Aggregate, das Volk überhaupt in einen Haufen aufgelöst, – eine Gestalt, in welcher das Gemeinwesen, wo es eine Handlung vornimmt, nie sich zeigen sollte; sie ist die seiner unwürdigste, und seinem Begriffe, geistige Ordnung zu seyn, am widersprechendste. Denn das Alter, ingleichen das Vermögen, sind Qualitäten, welche bloß den Einzelnen für sich betreffen, nicht Eigenschaften, welche sein Gelten in der bürgerlichen Ordnung ausmachen. [...] Die Volksvorstellung ist mit solchem Gelten so vertraut, daß man erst dann von einem Manne sagt, er ist Etwas, wenn er ein Amt, Meisterschaft, und sonst in einem bestimmten bürgerlichen Kreise die Aufnahme erlangt hat; von einem hingegen, der nur 25 Jahre alt und Besitzer einer Liegenschaft, die ihm 200 fl. und mehr jährlich abwirft, sagt man, er ist Nichts. Wenn eine Verfassung ihn doch zu Etwas macht, zu einem Wähler, so räumt sie ihm ein hohes politisches

Recht, ohne alle Verbindung mit den übrigen bürgerlichen Existenzen, ein.
(GW 15: 44)¹²

Hegels Beurteilung geht in die Gegenrichtung: Die wirkliche Staatlichkeit könne nur durch ihre Glieder organisch vermittelt werden, in denen alle Organe des Staates untereinander verbunden sind. Der zu vermeidende Sachverhalt ist, dass eine schlechte Vermittlung zwischen Individuum und Staat (wie es Hegel zufolge in der Naturrechtsschule der Fall ist) oder zwischen unorganischen Formierungen von Einzelnen vollzogen werde, die vor dem Staat als Aggregate ohne substantielle Beziehung untereinander erscheinen. Dieser Punkt greift die Verfassung der staatlichen Sittlichkeit an: eine subjektive Grundlage, die dem Einzelnen spontan nahelegt, die Gesetze zu befolgen, ohne dass dies von alltäglichen Zufälligkeiten abhängig wäre. In gleicher Weise wäre es eine falsche Voraussetzung, die zu erwartenden eventuellen Nebenfolgen der von der Ständeversammlung vorgegebenen Wahlbedingungen nicht in Betracht zu ziehen: Es geht dabei nicht um eine bloße Gegenüberstellung zwischen einer sittlichen Ideenwelt und dem bloßen Zufall. Hegel versucht vielmehr, die möglichen Nachwirkungen aufzuzeigen, die aus der Einführung unsachgemäßer Kriterien in die politischen Institutionen resultieren können, die teils keinem öffentlichen Ziel dienen, teils Voraussetzungen für die Neigung zur Verteidigung des Privatinteresses oder der Willkür schaffen.

Infolgedessen beteiligt sich Hegel an der heftigen Auseinandersetzung darüber mit einem Plädoyer für Eingliederung und Anerkennung, die dem Einzelnen in besonderen Berufszweigen und im bürgerlichen Leben insgesamt zuteil werden sollten. Folglich wird die Idee einer staatlichen Sittlichkeit als Form des „Sinn[s] des Staates“ dargestellt¹³, als ein grundlegender Teil der Gesinnung, die

¹² Es ist interessant zu sehen, dass Hegel sich in seinen Vorlesungen über Rechtsphilosophie aus den Jahren 1817/18 mit der Macht des Fürsten und den Garantien des Staates auseinandersetze. In dieser Vorlesung besteht Hegel sozusagen auf einer reichhaltigen Sammlung von Garantien, damit die Natur des Staates nicht verfälscht wird. Der Hauptnenner hierbei kann als *Sinn des Staates* (explizit schreibt Hegel „Sinn und Sinnen des Staates“) betrachtet werden. Hegel erklärt: „Die 2 nöthigen Garantien für die Mitglieder der Ständeversammlungen sind 1) ein Vermögen, welches unabhängig vom Staatsvermögen ist, die also um sich und ihre Familie zu erhalten nicht in Staatsdienste zu treten brauchen. [...] Das 2^{te} Moment ist das der Befähigung, aber nicht allein der Kenntniß, wo dieser oder jener Staatsbeamte fehle, und vieler Plane zu guten Einrichtungen. Die einzige Garantie ist, daß er [Mitglied der Versammlung] durch seine That seine Rechlichkeit und Geschicklichkeit bewährt hat, durch wirkliche Geschäftsführung, durch obrigkeitliche Ämter“ (GW 26,1: § 150).

¹³ Hegel erklärt: „Sie ist nicht mit abstracter Einsicht, noch mit bloßer Rechtschaffenheit und einer guten Gesinnung für das Wohl des Ganzen und das Beste der Einzelnen, abgethan [...]. Der Sinn des Staates erwirbt sich aber vornemlich in der habituellen Beschäftigung mit den allgemeinen Angelegenheiten, in welcher nicht nur der unendliche Werth, den das Allgemeine in sich selbst hat, empfunden und erkannt, sondern auch die Erfahrung von dem Widerstreben,

den Bürger geneigt macht, die Gesetze nicht aufgrund des Zufalls, sondern der Selbsttätigkeit zu befolgen und angesichts eines allgemeinen Interesses zu handeln, das seine Quelle in der Gesinnung findet.

Die politischen Institutionen funktionieren erwartungsgemäß nicht aufgrund zufälliger oder unergründlicher Ursachen. Sie erfüllen die an sie gestellten Anforderungen vielmehr, weil die Vermittlungen durch Momente gegliedert werden, die sich positiv auf die Einheit und den Organismus des Staates auswirken. Es ist gleichwohl möglich, dass die Gesetze lediglich aus lukrativen Gründen, pflichtgemäß oder aber aus Angst vor Strafe befolgt werden. Und doch ist es dieser Sinn des Staates, der in der Tat die Struktur eines sittlichen Substrats hat, auf den die Institutionen aufbauen, die das private Interesse auf die private Sphäre begrenzen. Hegel fokussiert ebenso auf die deutliche Darstellung einer notwendigen *Unterordnung* der Versammlung unter den Staat (nicht unter den Hof oder den Fürsten). Ein organischer Staat kann das Weiterleben innerer Momente zulassen, die eine ungenaue oder willkürliche Beziehung mit den mitwirkenden Momenten eingehen.

In nicht wenigen Fragmenten bezieht sich Hegel zuletzt auf die Gefahr, die sich daraus ergibt, dass die hier dargestellten ständischen Privilegien in ihrer klaren Inkompatibilität mit der staatlichen Ordnung verteidigt werden. Eine Verteidigung, die ganz im Gegensatz steht zur nur geringen Möglichkeit, mit einem organischen Verständnis des Staates vereinbar zu sein.

In diesem Zusammenhang argumentiert Hegel, dass die Erhaltung der Kluft zwischen der Versammlung, der fürstlichen Macht und dem Volk nur eine Revolution zur Folge haben kann. Dies will Hegel mit allen Mitteln verhindern, weil die möglichen vernunftwidrigen Nebenwirkungen eines Umsturzes in seinen Augen nie erlassen werden können.¹⁴ Obgleich es richtig ist, dass der junge Hegel die Französische Revolution am Anfang begrüßte, wird er relativ schnell skeptisch bezüglich der Abstraktheit der vorgegebenen Ideen einerseits und des destruktiven und anarchischen Elements der Revolution andererseits, das von den Protagonisten nicht zu beherrschen gewesen sei. In diesem Sinne

der Feindschaft und der Unredlichkeit des Privatinteresses, und der Kampf mit demselben, insbesondere mit dessen Hartnäckigkeit, insofern es sich in der Rechtsform festgesetzt hat, durchgemacht wird“ (GW 15: 39 f.; vgl. auch GW 26, 1: § 140).

¹⁴ Laut Losurdo (1989, Kap. 3) hat Hegel mindestens zwei verschiedene Auffassungen zu den politischen Ereignissen vertreten, die in Frankreich seit dem Jahre 1789 stattgefunden haben. Auf der einen Seite interpretiere Hegel die Umwälzung aus der Perspektive der Entwicklung des absoluten Geistes, und zwar v.a. in seinen Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, in denen diese Ereignisse als Nebenfolge der Entwicklung der Idee der Freiheit in der Neuzeit betrachtet werden. Auf der anderen Seite sehe er die Erstürmung der Bastille in Bezug auf die Nebenfolgen für Frankreich und die europäische Politik, insbesondere in Deutschland. Andererseits rechnet Comay (2011, 60 ff.) die „crisis of secularization“ der Neuzeit und die Nebenfolgen der Reform zu den Schrecken der Französischen Revolution in der hegelschen Interpretation.

erweist sich für ihn die Gegenüberstellung *Reform/Revolution* als zwingend, weil sie unter der Bedingung des *tertium non datur* der Alternative *Ordnung/Chaos* entspricht. In diesem Horizont ist ein anderer Vorschlag für Hegel undenkbar.

Da Hegel sich auf das englische Wahlrecht konzentriert, affirmiert er in gleicher Weise, dass das Volk sowohl in der Monarchie als auch in der Aristokratie keinen Weg fände, sich zu äußern, wenn die Reformen ausblieben. So wäre die Konsequenz für ihn eindeutig:

Sollte aber die Bill, mehr noch durch ihr Prinzip als durch ihre Dispositionen, den dem bisherigen System entgegengesetzten Grundsätzen den Weg in das Parlament, somit in den Mittelpunkt der Regierungsgewalt, eröffnen, so daß sie mit grösserer Bedeutung, als die bisherigen Radicalreformer gewinnen konnten, daselbst auftreten könnten, so würde der Kampf um so gefährlicher zu werden drohen als zwischen den Interessen der positiven Privilegien und den Forderungen der reellen Freyheit keine mittlere höhere Macht, sie zurückzuhalten und zu vergleichen, stünde, weil das monarchische Element hier ohne die Macht ist, durch welche ihm andere Staaten den Übergang aus der frühern nur auf positivem Rechte gegründeten Gesetzgebung in eine auf die Grundsätze der reellen Freyheit basirte – und zwar einen von Erschütterung, Gewaltthätigkeit und Raub rein gehaltenen Übergang verdanken konnten. Die andere Macht würde das Volk seyn, und eine Opposition, die auf einen dem Bestand des Parlaments bisher fremden Grund gebaut, sich im Parlamente der gegenüberstehenden Parthey nicht gewachsen fühlte, würde verleitet werden können, im Volke ihre Stärke zu suchen, und dann statt einer Reform eine Revolution herbeizuführen. (GW 16: 403 f.)¹⁵

Folglich impliziert die Unterstützung der ständischen Privilegien nicht nur ein Problem bezüglich der politischen Repräsentation oder eine mit der wirksamen Organisation der unterschiedlichen Momente des Staates verbundene Frage. Es geht nicht um die Modernisierung eines *prozessualen* Aspekts der Institutionen, sondern darum, ein vitales Element der neuzeitlichen Ordnung infrage zu stellen, das *strictu sensu* keinen Platz mehr im Staat einnehmen kann.¹⁶ Es ist tatsächlich diese Verzerrung, die nach Hegel zum Zerschlagen der politischen

¹⁵ Im Hinblick auf diese Frage bezieht sich Hegel auf die Stellungnahme der Ständeversammlung als diejenige, die schon „das Gift eines revolutionären Princips“ (GW 15: 77) enthält.

¹⁶ In Bezug auf die Privilegien in feudalen Monarchien siehe GW 14, I: § 273 und GW 20: § 544. Über die von den ständischen Privilegien verursachte Rückständigkeit siehe Koselleck (1967, Kap. 4.). Wie Kervégan zeigt, vermischt Hegel hier die uneigentlichen Zünfte mit den für die moderne Staatlichkeit nötigen Korporationen: „[L]a *Ständeschrift* de 1817 distingue expressément les corporations à l'ancienne (*Zünfte*), animées par ‚l'esprit de boutique‘ (*Zunftgeist*) et cantonnées à la défense de leurs privilèges, et les corporations professionnelles modernes, nécessaires pour encadrer le fonctionnement aveugle du marché“ (Kervégan 2007, 196 f.).

Ordnung führen würde. Aus diesem Grund verteidigt Hegel in der Debatte um die württembergische Verfassung die Stellung des Fürsten gegenüber den Ständen. Im Vergleich mit der Französischen Revolution liege hier ein Chiasmus vor: Während 1789 der König die Privilegien und die *leges speciales* verteidigte, griff sie der Fürst in Württemberg an, indem er in der Kontroverse zwischen der Macht des Hofes und den ständischen Prärogativen die Einführung eines Staatsrechts abwehrte.¹⁷

So kann zusammenfassend behauptet werden, dass die Verteidigung der ständischen Privilegien nicht bloß die Unterstützung eines juridischen *Monstrums* impliziert, das unvereinbar mit der neuzeitlichen Staatlichkeit ist, sondern auch die Verfassung der Wirklichkeit im Ganzen in Gefahr bringt, insofern sie im Kontext der revolutionären Ereignisse die Möglichkeit steigert, dass die umstürzlerischen Ideen gegen den Weg der politischen Reform in Stellung gebracht werden.

Der Leser dieser Studie, der ihrer Argumentation bis hierher gefolgt ist, könnte sich nun berechtigterweise fragen: Ist Hegel nicht der Philosoph, der den neuzeitlichen Atomismus und den Hiatus zwischen Individuum und Institutionen durch die *Stände* aufheben will, welche die mit unterschiedlichen Berufszweigen und der Sphäre der Arbeit verbundenen Vermittlungen ermöglichen, um die Individuen mit dem als sittliche Totalität verstandenen Staat in Übereinstimmung zu bringen? Wenn die ständischen Privilegien innerhalb des Staates die Funktionen jedes Standes bestimmen, könnten sie dann nicht als die von Hegel thematisierten Vermittlungen interpretiert werden, welche die *Lücke* zwischen den Bürgern und dem Staat aufheben? Wie würde das hegelsche Argument lauten, um diese deutsche Tradition zu ändern? Die Antwort auf diese Einwände ist in der hegelschen Bestimmung von ‚Privileg‘ und in der Eingliederung der Stände *von oben* und *von unten* zu finden, die seine politische Theorie vorschlägt.¹⁸

In seinen *Grundlinien der Philosophie des Rechts* befürwortet Hegel eine kon-

¹⁷ Sehr ansprechend ist die Auffassung Pöggelers, der die hegelsche ‚korporative Repräsentation‘ als eine Bevorzugung Österreichs (mit einem vorrevolutionären System ohne die angeblich antistaatliche Tradition der württembergischen Ständeprärogativen) darstellt. Diese Theorie ist besonders originell, weil Hegel dadurch einen dritten Weg zwischen dem französischen (ohne Vermittlungen) und dem deutschen (mit der Last der überholten Privilegien) gefunden haben könnte. Diese Interpretation ist aber leider schwer aus den von Hegel veröffentlichten Texten zu begründen (vgl. Pöggeler 1977).

¹⁸ Es kann hier nur angedeutet werden, dass der Debatte um die Bestimmung von ‚Privileg‘ und der Anordnung der *leges speciales* für bestimmte Glieder der bürgerlichen Gesellschaft *mutatis mutandis* Aktualität auch für zeitgenössische Kontroversen zukommt, so etwa in Bezug auf die Ideen von Gerechtigkeit und Verdienst bei Rawls oder die Basis einer hegelschen Sittlichkeit für die heutige Demokratie bei Honneth (siehe Rawls 1979, Kap. 3; Honneth 2011, Kap. 2).

stitutionelle Monarchie mit Gewaltenteilung (fürstliche Gewalt, Regierungsgewalt und Parlament), deren Parlament im Sinne eines Zweikammersystems gegliedert ist. Die Abgeordneten repräsentieren die Individuen nicht als Atome, sondern als Mitglieder der unterschiedlichen Sphären der bürgerlichen Gesellschaft: als Mitglieder von Ständen und Korporationen, was der hegelschen Kategorisierung des Systems der Bedürfnisse entspricht. Sie finden ihre politische Repräsentation nach ihrer Natur und Staatsfunktion im Parlament.

In diesem Sinne lehnt Hegel die politische Repräsentation *à la française* ab, nach welcher der Abgeordnete eine direkte, nicht durch z. B. Zünfte oder Korporationen vermittelte Beziehung zur Nation hat.¹⁹ Stattdessen preist er die Stände²⁰ und die Korporationen als Vermittlungen zwischen diesen beiden Sphären. Während die Stände die Struktur des Arbeitslebens innerhalb des Systems der Bedürfnisse organisieren, gliedern die Korporationen die unorganischen Momente der bürgerlichen Gesellschaft.

Die Stände ergeben sich damit aus den spezifischen Systemen der Bedürfnisse.²¹ Hegel unterscheidet zwischen (i) dem substantiellen oder unmittelbaren Stand, (ii) dem formierenden oder reflektierenden Stand und (iii) dem allgemeinen Stand. Dementsprechend definiert er jeden Stand nach seiner Lebens-

¹⁹ Im engeren Sinne nimmt Hegel den Begriff der Repräsentation von Sieyès nicht an, da die Existenz von Vermittlungen zwischen Repräsentant und Repräsentierten die für diese Verbindung angestrebte Einheit zerstören würde. Sieyès erklärt: „Mais il n'est pas nécessaire que les membres de la société exercent individuellement le pouvoir constituant“ (Sieyès 1789, 20). Planty Bonjour hat die Auseinandersetzung zwischen Hegel und Sieyès relativiert. Er unterscheidet drei Phasen in Sieyès' Werk, von denen nur die erste (1788–1791) von Hegels Kritik erreicht werde. Die späteren Phasen seien von der Niederlage Robespierres und dem *coup d'Etat* des 18. Brumaire geprägt, wobei viele Fragen hinsichtlich der politischen Repräsentation reformuliert worden wären (vgl. Planty Bonjour 1986). Für eine Darstellung der konkurrierenden Positionen im Zusammenhang dieser Debatte in Frankreich siehe Hofmann (2003).

²⁰ Hegel benutzt das Wort ‚Stand‘, um sowohl den wirtschaftlichen als auch politischen Bereich zu umfassen: „Obgleich in den Vorstellungen sogenannter Theorien die Stände der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, und die Stände in politischer Bedeutung weit auseinander liegen, so hat doch die Sprache noch diese Vereinigung erhalten, die früher ohnehin vorhanden war“ (GW 14,1: § 303 Anm.). Das impliziert aber nicht, dass der Wert des Individuums verschwindet, wie Quante behauptet: „Die Legitimation individueller sozialer Entitäten und der sozialen Welt als Ganzer kann nach Hegel nur dann gelingen, wenn die Teile der entsprechenden übergeordneten sozialen Entität sich mit dieser identifizieren, das heißt sich vornehmlich als deren Momente begreifen“ (Quante 2011, 272). Hinsichtlich des historischen Kontextes ist es relevant, zu zeigen, dass sich Hegel hier auf eine Kontroverse seiner Zeit zwischen Klein und Schlosser um den *status* des Standes als vermittelnder Instanz zwischen den Individuen und dem Staat bezieht. Über diese Debatte und die Verwendung der Termini ‚Stand‘ und ‚Klasse‘ in dem Kontext, in dem Hegel schreibt, siehe den Artikel „Stand, Klasse“ in Brunner, Oexle und Walther (1990).

²¹ Hegel schreibt hierzu: „[D]er ganze Zusammenhang sich zu besonderen Systemen der Bedürfnisse, ihrer Mittel und Arbeiten, der Arten und Weisen der Befriedigung und der theoretischen und praktischen Bildung, – Systemen, denen die Individuen zugeteilt sind, – zu einem Unterschiede der Stände, ausbildet“ (GW 14,1: § 201).

grundlage, die entweder in der Bearbeitung des Bodens, der Arbeit in der Industrie (wobei dieser Stand weiter in Handwerks-, Fabrikanten- und Handelsstand untergliedert wird) oder im Regierungsdienst liegt. Innerhalb der Kontingenz der bürgerlichen Gesellschaft findet das Individuum in seinem Stand seine bestimmte Besonderheit, weil es sich in einer besonderen Sphäre des Systems der Bedürfnisse realisiert.

Diese impliziert nach Hegel eine spezifische Gesinnung, die aus Rechtschaffenheit und der Standesehre besteht, Mitglied eines *besonderen* Standes zu sein. Das Individuum verwandelt sich also in ein *Mitglied* einer spezifischen Sphäre der Arbeitswelt, in der es seine Anerkennung in sich selbst und durch die anderen erfährt. Schon in der bürgerlichen Gesellschaft, innerhalb des Systems der Bedürfnisse, erscheint ihre Strukturierung, die dann als Grundlage für die Organisation von Korporationen verstanden wird. Letztere versteht Hegel als Assoziationen, die

das Recht [haben], ihre eigenen innerhalb ihrer eingeschlossenen Interessen zu besorgen, Mitglieder nach der objectiven Eigenschaft ihrer Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, in einer durch den allgemeinen Zusammenhang sich bestimmenden Anzahl anzunehmen und für die ihr Angehörigen die Sorge gegen die besondern Zufälligkeiten, so wie für die Bildung zur Fähigkeit, ihr zugetheilt zu werden, zu tragen – überhaupt für sie als zweite Familie einzutreten (GW 14,1: § 252).

Ihrerseits findet die Korporation ihre Wahrheit im Staat, weil die Interessen in ihrer Struktur durch ihn in Übereinstimmung gebracht werden sollen. Andernfalls würde man einerseits vor einer Mischung aus entgegengesetzten Interessen, andererseits vor einem potentiellen Konflikt zwischen den unterschiedlichen Sphären der bürgerlichen Gesellschaft stehen.²²

Stände und Korporationen ermöglichen es, dass die bürgerliche Gesellschaft die Individuen durch ein *System von Eingebundenheiten* mäßigt, das ihnen nicht nur situativ hilft, wenn sie es brauchen. Denn es verschafft ihnen eine *Gesinnung*, die als sittliches Substrat für die freie Entwicklung der Arbeit dient, welche sich im Staat aufgliedert. Beide Momente der bürgerlichen Gesellschaft – Stände und Korporationen – sind keine Institutionen nur für Notfälle. Im Gegenteil: Hegel beschreibt, weshalb die Institutionen durch ihre Mitglieder und die

²² Innerhalb des Staates haben die Stände die politische Repräsentation im Parlament. Schnädelbach schreibt: „[D]ie Stände [repräsentieren] das Gesellschaftliche am Orte des Politischen, aber eben nicht in der Gestalt bloß addierter Wählerstimmen, sondern in schon gesellschaftlich gegliederter Gestalt; nur so existieren die Individuen für den Staat, und nicht als isolierte Privatpersonen oder in ihrer abstrakt-allgemeinen Bestimmung, Staatsbürger zu sein“ (Schnädelbach 1997, 257; vgl. GW 14,1: §301 ff.).

Mitglieder durch Institutionen bestimmt werden. Auf diese Art behauptet er, die Vermittlung zwischen der aus Individuen bestehenden bürgerlichen Gesellschaft und dem Staat durch Stände und Korporationen leisten zu können. Angesichts der Zerrissenheit der bürgerlichen Gesellschaft, in der sich die moderne Wirtschaft und die selbstgesteuerten Aktivitäten der Individuen vollziehen, bestimmt Hegel die Arbeit als Dreh- und Angelpunkt der Vermittlung zwischen diesen zwei Räumen, weil die Trennung zwischen unterschiedlichen Sphären um sie herum organisiert wird.

Infolgedessen lehnt Hegel die adligen Privilegien ab, die mithilfe des Arguments des Gemeinwohls verteidigt wurden.²³ In einem Beitrag zur Debatte um die ständischen Privilegien erläutert Hegel:

Privilegien als Rechte eines in eine Corporation gefaßten Zweigs der bürgerlichen Gesellschaft, und eigentliche Privilegien nach ihrer Etymologie, unterscheiden sich dadurch von einander, daß die letztern Ausnahmen vom allgemeinen Gesetze nach Zufälligkeit sind, jene aber nur gesetzlich gemachte Bestimmungen, die in der Natur der Besonderheit eines wesentlichen Zweigs der Gesellschaft selbst liegen. (GW 14,1: § 252 Anm.; GW 15: 60 f.)

Die subtile Unterscheidung zwischen diesen zwei Nuancen des Begriffs ‚Privileg‘ ist von vornherein grundlegend, um die Debatte über die württembergische Verfassung und die möglichen Beiträge des *Code Civil* von 1804 zur Beseitigung der ständischen Privilegien in Deutschland zu verstehen. Das als organisierte Spezialisierung eines Zweigs der Arbeit der bürgerlichen Gesellschaft betrachtete Privileg stellt einen sittlichen Gewinn für die politische Ordnung dar, indem es die Gliederung zwischen ihren unorganischen Elementen durch Korporationen und den Staat ermöglicht. Im Gegensatz dazu steht das Privileg als Ausnahme vom Gesetz (d. h. Steuervorteile oder Handelsvorrechte), das ein vormodernes Hindernis für die moderne politische Ordnung darstellt, in der sich eine echte Gleichheit vor dem Gesetz herausbildet. Die moderne Staatlichkeit kann ein solches feudales Privileg nicht beibehalten, weil es einen hybriden Zustand verursacht, indem es die Ungleichheiten innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft vergrößert und die unterschiedlichen Funktionen des Staates neutralisiert.

Es gibt andere Fragmente von Hegel, in denen die Privilegien auf diese Weise definiert werden. Wenn Hegel die unterschiedlichen Stände thematisiert, macht er die möglichen Probleme der Dynamik der bürgerlichen Gesellschaft zu seinem Fokus. Er legt die Konflikte im Fabrikantenstand dar, etwa wenn zu

²³ Wie Schwennicke (1993, 237 ff.) feststellt, war das übliche Argument für die Verteidigung der *leges speciales* immer der „Hauptendzweck[] des Staats“ (ALR, Einleitung, § 57) oder das „gemeine Wohl“ (ALR, 6, §§ 190 f.) der politischen Ordnung.

viele Personen von einer Fabrik abhängig sind. Der Staat (bzw. die Polizei) soll sich dann in diese Situation einmischen, um die Zufälligkeit und Willkür der Ungleichheit in Grenzen zu halten. Hegel schildert den Vorgang folgendermaßen: „Je mechanischer nun die Fabrikarbeiten sind, um so mehr sind die Leute von der Fabrick abhängig, *und* um deren Subsistenz zu sichern tritt die Polizey ein *und* gibt Privilegien, *und* beschränkt die Zahl der Arbeiter, es entstehen Zünfte, damit die zu große Concurrenz gemindert wird“ (GW 26,1: § 104).

Es ist bemerkenswert, dass das Wort ‚Privileg‘ hier nicht im Sinne der ‚alten‘ oder ‚überholten‘ Privilegien verwendet wird. Die Polizei kann von vornherein keine Prärogativen vergeben, weil sie sich nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden. Dass die Arbeiter einer Fabrik Vorrechte im ‚alten‘ Sinn bekommen würden, könnte nur als *reductio ad absurdum* berücksichtigt werden, insbesondere weil sie zu einem Stand gehören, der nie im Besitz solcher Prärogativen war. Im Gegensatz dazu setzen diese Privilegien eine vernünftige *Gliederung* in einem besonderen Sachverhalt ein, in dem auch die Willkür berücksichtigt werden soll, damit diese Kontingenz der Systematik der Stände und Korporationen keinen Schaden zufügt. Das impliziert aber nicht, dass der Markt keinen richtigen Raum im System der Bedürfnisse zugesprochen bekommt. Der *besondere* Raum der politischen Ökonomie wird von Hegel nicht geleugnet. Dieser Bereich erhält allerdings keine Autonomie: Durch die Polizei tritt der Staat in der bürgerlichen Gesellschaft in Aktion, sobald die Selbstentwicklung des Systems der Bedürfnisse an einen Punkt gelangt ist, an dem andere Sphären der Gesellschaft (und demzufolge auch des Staates *strictu sensu*) schwer geschädigt werden.

Durch diese ‚neuen‘ Privilegien werden die Ungleichheiten des Systems der Bedürfnisse teilweise reguliert. Es ist wichtig zu sehen, dass Hegel nur über die Relevanz der Polizei *nach* dem Konflikt spricht, der *in nuce* andere Sphären beeinträchtigen kann. Aus diesem Grund vollzieht sich der Eingriff auf dieser spannungsreichen Stufe des ‚freien‘ Lebens der Zufälligkeit. Die so betrachteten Privilegien *kanalisieren* die unvernünftigen Orientierungen durch die Anwesenheit des Staates und auch die Bedingungen, wodurch die Spannungen des Systems der Bedürfnisse auf den Staat gerichtet werden.²⁴

Zusammenfassend kann behauptet werden, dass Hegel das Problem der Auseinandersetzung zwischen Monarch und Ständeversammlung durch eine Neu-

²⁴ In demselben Kontext thematisiert Hegel auch die ‚Privilegien‘ in einer spezifischen Nuance als *Vermögensunabhängigkeit* angesichts der ‚alten‘ Prärogativen: „Zum allgemeinen Stande gehören auch die Lehrer, die sich zum allgemeinen besten auf die Wissenschaften legen. Es ist Ehre für einen Staat, wenn er zur Unterstützung des allgemeinen Standes, *und* in’s besondere zur Ausbildung der Wissenschaft den Individuen, die sich ihr lebenslang ausschließlich derselben widmen, gewisse Privilegien oder Vermögensunabhängigkeit gestattet. Stattdessen aber pflegte man in Deutschland dem Adel Privilegien zu geben, der zur Last seiner Paar Unterthanen sich den schändlichsten Leidenschaften überließ“ (GW 26,1: § 105).

fassung des Begriffs ‚Privileg‘ aufheben kann, die er in enger Verbindung mit der Entwicklung der Stände und Korporationen als organischer Zusammenhänge zwischen Individuum und Staat entwirft. Die Privilegien stellen keine privaten Gesetze dar, die sich der ‚allgemeinen‘ Legislative entgegensetzen, sie bilden vielmehr ihre Bestimmtheiten, die das System der Bedürfnisse spezifizieren – und gleichzeitig verkörpern sie die unorganischen Momente der bürgerlichen Gesellschaft im Staat (insb. das Parlament).

V

In der vorliegenden Studie wurde die hegelsche Kritik an den ständischen Privilegien und die Neufassung des Begriffs ‚Privileg‘ dargestellt, die eine Umformung der Vorstellung, der zufolge die Stände dem Monarchen gegenüberstehen, in eine Konzeption, in der sie in den Staat eingegliedert sind, vollzieht. Wie schon die Forschungen von Mohnhaupt und Canale gezeigt haben, bildeten die ständischen Privilegien in Deutschland zunächst keine zentrale Frage für die Philosophie. Erst nach der Französischen Revolution gewann die Kontroverse um die Privilegien stark an Bedeutung. Die Verteidigung der ständischen Prärogativen (Ausnahmen, Sonderrechte, Immunitäten) sind für Hegel (i) grundsätzlich *antistaatlich*, weil sie gegen die Souveränität des Staates verstoßen, da sie sich der fürstlichen Gewalt entgegenstellen, indem sie die politische Ordnung in ein nichtsouveränes Fürstentum verwandeln. Demzufolge erkennt Hegel (ii) aufgrund der Ablehnung des Organismus des Staates (d. h. dass die Bedingungen, eine Wahl zu treffen und gewählt zu werden, von Kriterien abhängen, die nicht mit dem ‚Sinn des Staates‘ verbunden sind) diese Privilegien nicht an. Wenn die ständischen Privilegien als eigennützige Verteidigung privater Interessen gegenüber dem Gemeinwohl betrachtet werden, dann impliziert dies (iii) eine zunehmende Möglichkeit, dass die Subjekte den revolutionären Weg für eine Umwandlung der politischen Ordnung wählen und die politischen Institutionen nicht als *Medium* wahrnehmen, das die Widersprüche und Konflikte der bürgerlichen Gesellschaft löst, sondern als *Instrument*, um besondere Machtbeziehungen so weit wie möglich zu schützen. Hegel bemerkt die große Gefahr, dass sich daraus eine antistaatliche Gesinnung²⁵ in den Subjekten bilden kann. Der Staat soll nunmehr das Auftauchen dieser Phänomene vermeiden, weil sie die Bildung eines Selbstbewusstseins nicht nur gegen den Monarchen oder eine bestimmte Ständeversammlung, sondern gegen den Staat selbst implizieren. Es

²⁵ Siehe hierzu Hegels Bemerkungen zum Pöbel, bei dem sich „eine innere Empörung gegen die Reichen, gegen die Gesellschaft, die Regierung pp“ (GW 26,3: 1390) bilde.

wird daraus klar, dass der hegelsche Begriff des als eine organische Entfaltung der unterschiedlichen Partikularitäten des Systems der Bedürfnisse betrachteten Privilegs nicht nur zweckmäßig für die ständische Ordnung ist, sondern auch die geeignete Instanz darstellt, die Stände und die Korporationen zu verbinden. Denn die Kriterien für die Herstellung solcher Beziehungen bilden zugleich die Garantie für die Existenz des ‚Sinns des Staates‘ unter seinen Gliedern. In dieser Weise bleibt die Sittlichkeit im Organismus des hegelschen Staates erhalten, wodurch verhindert wird, dass die Stände private Interessen gegenüber dem Monarchen durchsetzen.

Mit guten Gründen kann daher resümierend behauptet werden, dass die Verteidigung der ständischen Privilegien vor dem Hintergrund des *Allgemeinen Landrechts* und in den württembergischen Verhandlungen über die Verfassung mit der organischen Staatlichkeit unvereinbar ist, weil sie (i) die Existenz von Behörden außerhalb der staatlichen Regulierung stützt, (ii) keinen Wert auf die Relevanz legt, den Sinn des Staates unter den Bürgern zu stärken, bei dem es sich um die Sittlichkeit als grundlegende Basis und Hauptgarantie des gesunden Lebens der Institutionen handelt, und (iii) sie die große Gefahr erkennt, dass eine solche Ordnung in sich ihre eigene Vernichtung (die Revolution) bergen kann. In Abgrenzung dazu erlaubt das hegelsche Verständnis der Privilegien eine Aufhebung dieses Konflikts, da seine Fassung nicht mehr von der monarchischen juristischen Tradition des 18. Jahrhunderts, sondern von der nachrevolutionären konstitutionellen Monarchie der organischen Staatlichkeit abhängig ist. Innerhalb dieser Ordnung können die Privilegien nicht länger als Rechte vor dem Fürsten dargestellt werden, da sie Bestimmtheiten der unterschiedlichen Berufszweige ausmachen, die in Ständen und Korporationen in der bürgerlichen Gesellschaft organisiert sind, um durch die parlamentarische Repräsentation in den Staat eingegliedert zu werden. So bleiben keine Institutionen außerhalb der staatlichen Regulierung und die Individuen können ihr politisches Handeln in einer Sittlichkeit begründen, deren Basis eine von Ständen und Korporationen ausgehende Anerkennung und Sicherheit findet.

Siglen

- ALR *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*. 3. erweiterte Auflage. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. Neuwied-Berlin, 1996.
- GW Georg Wilhelm Friedrich Hegel. *Gesammelte Werke*. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Hamburg, 1968 ff.
- GW 14,1 (*Grundlinien der Philosophie des Rechts*); GW 15 (*Schriften und Entwürfe I*); GW 16 (*Schriften und Entwürfe II*); GW 20 (*Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1830)*); GW 26,1 (*Vorlesungen über die Philosophie des Rechts I. Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1817/18, 1818/19, 1819/20*); GW 26,3 (*Vorlesungen über die Philosophie des Rechts I. Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1824/25 und 1831*)

Literatur

- Abbé Sieyès. 1789. *Préliminaire de la Constitution. Reconnaissance et exposition raisonnée des Droits de l'Homme et du Citoyen. Lu les 21 et 22 Juillet 1789, au Comité de Constitution*. Paris.
- Boldt, Hans. 2000. „Hegel und die konstitutionelle Monarchie – Bemerkungen zu Hegels Konzeption des Staates aus verfassungsgechichtlicher Sicht“, in: *Verfassung und Revolution. Hegel Verfassungskonzeption und die Revolution der Neuzeit*, Hegel-Studien Beiheft 42, herausgegeben von Elisabeth Weisser-Lohmann und Dietmar Köhler, 167–209. Hamburg.
- Brunner, Otto, Otto Gerhard Oexle und Rudolf Walther. 1990. „Stand, Klasse“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Band 6, herausgegeben von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, 233–247. Stuttgart.
- Canale, Damiano. 2000. *La costituzione delle differenze. Giusnaturalismo e codificazione del diritto civile nella Prussia del 700*. Torino.
- Cesa, Claudio. 1976. „L'atteggiamento politico di Hegel nel 1817: lo scritto sulla dieta del Württemberg“, in: *Hegel filosofo politico*, 105–143. Napoli.
- Comay, Rebecca. 2011. *Mourning Sickness. Hegel and the French Revolution*. Stanford.
- Conrad, Hermann. 1958. *Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794*. Köln.
- Diderot, Denis und Jean Baptiste Le Rond d'Alembert. 1778. „Privilège“, in: *Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, herausgegeben von Diderot und d'Alembert. Genève.
- Duso, Giuseppe. 2006. *Die moderne politische Repräsentation: Entstehung und Krise des Begriffs*. Berlin.

- Grimm, Dieter. 1990. „Verfassung (II)“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Band 6, herausgegeben von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, 863–899. Stuttgart.
- Hattenhauer, Hans. 1996. „Einführung“ zu *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, 11–39. Neuwied-Berlin.
- Hecker, Michael. 2005. *Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland*. Berlin.
- Hobbes, Thomas. [1651] 2012. *Leviathan*, Band IV der *Clarendon Edition of the Works of Thomas Hobbes*, herausgegeben von Noel Malcolm. Oxford.
- Hočevár, Rolf K. 1972. „Hegel und das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794“, *Der Staat* 11: 189–208.
- Hofmann, Hasso. 2003. *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, 4. Auflage. Berlin.
- Honneth, Axel. 2011. *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*. Berlin.
- Jamme, Christoph. 1986. „Die Erziehung der Stände durch sich selbst. Hegels Konzeption der neuständisch-bürgerlichen Repräsentation in Heidelberg 1817/18“, in: *Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen Verfassungsgeschichte*, herausgegeben von Hans-Christian Lucas und Otto Pöggeler, 149–173. Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Jaume, Lucien, Hg. [1946] 1989. *Les déclarations des droits de l'homme (Du Débat 1789-1793 au Préambule de 1946)*. Paris.
- Kervégan, Jean-François. 2007. *L'effectif et le rationnel. Hegel et l'esprit objectif*. Paris.
- Koselleck, Reinhart. 1967. *Preußen zwischen Reform und Revolution: Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*. Stuttgart.
- Losurdo, Domenico. 1989. *Hegel und das deutsche Erbe. Philosophie und nationale Frage zwischen Revolution und Reaktion*, aus dem Italienischen übersetzt von E. Brielmayer. Köln.
- Mohnhaupt, Heinz. 1975. „Untersuchungen zum Verhältnis Privileg und Kodifikation im 18. und 19. Jahrhundert“, *Ius Commune* V: 71–121.
- 1990. „Verfassung (I)“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Band 6, herausgegeben von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, 832–862. Stuttgart.
- 1995. „Privilegien und ‚gemeines Wohl‘ im *Allgemeines Landrecht* sowie deren Behandlung durch die Theorie und Praxis im 19. Jahrhundert“, in: *200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten: Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext*, herausgegeben von Barbara Dölemeyer und Heinz Mohnhaupt, 108–144. Frankfurt a. M.
- Schiera, Pierangelo. 1968. *Dall'arte di Governo alle Scienze dello Stato. Il cameralismo e l'assolutismo tedesco*. Milano.
- Planty Bonjour, Guy. 1986. „Du régime représentatif selon Sieyès à la monarchie constitutionnelle selon Hegel“, in: *Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen Verfassungsgeschichte*, herausgegeben von Hans-Christian Lucas und Otto Pöggeler, 13–35. Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Pöggeler, Otto. 1977. „Hegels Option für Österreich. Die Konzeption korporativer Repräsentation“, *Hegel-Studien* 12: 83–128.
- Pözl, Joseph. 1864. „Privilegium“, in: *Deutsches Staats-Wörterbuch*, Band 8, herausgegeben von Johann Caspar Bluntschli und Karl Brater, 371–376. Stuttgart und Leipzig.

- Quante, Michael. 2011. *Die Wirklichkeit des Geistes. Studien zu Hegel*. Berlin.
- Rameil, Udo. 1981. „Sittliches Sein und Subjektivität. Zur Genese des Begriffs der Sittlichkeit in Hegels Rechtsphilosophie“, *Hegel Studien* 16: 123–162.
- Rawls, John. 1979. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M.
- Riedel, Manfred. 1982. „Tradition und Revolution in Hegels ‚Philosophie des Rechts‘“, in: *Zwischen Tradition und Revolution. Studien zu Hegels Rechtsphilosophie*, 170–222. Stuttgart.
- 2011. *Bürgerliche Gesellschaft. Eine Kategorie der klassischen Politik und des modernen Naturrechts*. Stuttgart.
- Schnädelbach, Herbert. 1997. „Die Verfassung der Freiheit“, in: *G.W.F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Klassiker Auslegen Band XX, herausgegeben von Ludwig Siep, 243–265. Berlin.
- Schwennicke, Andreas. 1993. *Die Entstehung der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794*. Frankfurt a. M.
- Stegmaier, Wolfgang. 2014. *Das Preußische Allgemeine Landrecht und seine staatsrechtlichen Normen*. Berlin.
- Stolleis, Michael. 1992. *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Band 2, München.
- Wieacker, Franz. 1967. *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. Göttingen.
- Wolff, Christian. [1740] 1965. „Jus naturae, methodo scientifica pertractatum“, Band 20 der *Gesammelten Werke*, herausgegeben von J. École, J. E. Hofmann, M. Thomann und H. W. Arndt. Hildesheim und New York NY.